



29.3.2011

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1008/2010, eingereicht von Peter Kranz, deutscher Staatsangehörigkeit, zu einem Bürgerprotest gegen den geplanten Bau einer Windkraftanlage in Wolfhagen/Hessen

1. Zusammenfassung der Petition

2008 wurde eine Bürgerinitiative ins Leben gerufen, um den Bau einer Windkraftanlage zu stoppen. Die geplante Anlage befindet sich in der Nähe eines Naturschutzgebietes (Habichtswald), in dem viele geschützte Arten leben. Die örtlichen Behörden weigern sich angeblich, über alternative Standorte zu diskutieren.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 25.11.10. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 29. März 2011

Die Petition

Das deutsche Bundesland Hessen will die nachhaltige Energieerzeugung bis 2020 um 20 % steigern. Daher werden momentan Eignungsflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen und die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieser Anlagen beurteilt. Nahe der Stadt Wolfhagen (Bezirk Kassel, Hessen) wurde eine Eignungsfläche im Waldareal „Rödeser Berg“ ausgewiesen, wo vier Windturbinen (anstelle der ursprünglich geplanten fünf) errichtet werden sollen. Realisiert wird das Projekt von den „Stadtwerken Wolfhagen“.

Die Anmerkungen der Kommission

Die Kommission ist nicht befugt, Projekte zu genehmigen oder zu stoppen. Ihre Aufgabe ist es sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht bei der Erteilung von Genehmigungen ordnungsgemäß anwenden. Der Naturschutz wird auf EU-Ebene durch die Richtlinie 2009/147/EG¹ (Vogelschutzrichtlinie) und die Richtlinie 92/43/EWG² (Habitatrichtlinie) geregelt. Mit diesen Richtlinien wird das Ziel verfolgt, einen guten Erhaltungszustand der von ihnen erfassten Lebensräume und Arten sicherzustellen. Dazu müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete für Vögel gemäß Richtlinie 2009/147/EG und besondere Schutzgebiete für Lebensräume und Arten gemäß Richtlinie 92/43/EWG ausweisen. Diese Gebiete bilden das Natura-2000-Netz.

Projekte, die bedeutende Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben können, müssen vor der Genehmigung einer gründlichen Prüfung unterzogen werden. Sie dürfen nur genehmigt werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Erhaltungsziele für das Gebiet nicht gefährdet werden. Allerdings können Projekte trotz zu erwartender bedeutender Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet genehmigt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sind, wenn keine Alternativen vorhanden sind und wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um die Kohärenz des Natura-2000-Netzes zu schützen (Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG).

a) Die Habitatrichtlinie und die ökologische Dimension des betroffenen Waldgebiets

Das Waldgebiet „Rödeser Berg“ ist kein Schutzgebiet nach Richtlinie 92/43/EWG. Nach Angaben der hessischen Forstverwaltung ist der Wald durch den Orkan Kyrill von 2007 und einen anschließenden Borkenkäferbefall bereits teilweise geschädigt. Die Waldfläche beträgt 1000 ha, während die Windenergieanlage 1,5 ha einnehmen wird. Das Hessische Forstgesetz fordert für jede gerodete Waldfläche – ganz gleich, ob teilweise vorgeschädigt oder nicht – eine entsprechende Aufforstung an einem anderen geeigneten Standort. Auf diese Weise geht kein Quadratmeter Waldgebiet verloren.

b) Die Vogelschutzrichtlinie

Alle wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, stehen unter dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie und ergänzend dazu der Habitatrichtlinie. Beide Richtlinien sehen Mechanismen vor, die sicherstellen, dass jedes Projekt – so auch die geplanten Windkraftanlagen – im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Vogelarten geprüft wird. Außerdem ist die Kommission überzeugt, dass die Erzeugung von Windenergie und der Schutz von Wildvögeln durchaus miteinander vereinbar sind. Dazu müssen jedoch die Windkraftanlagen dem Naturschutzrecht der EU und anderen für Europa geltenden internationalen Naturschutzbestimmungen entsprechen, wobei zugleich die Ziele und Anforderungen der EU-Politik und des EU-Rechts im Bereich erneuerbare Energien zu

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (zur Kodifizierung der Richtlinie 79/409/EWG), ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7.

berücksichtigen sind.

Wildvögel können äußerst sensibel auf Windkraftanlagen reagieren. Dasselbe gilt für andere Taxa und Habitat-Arten, für die unsachgemäße Windenergieprojekte eine erhebliche Gefährdung bedeuten. Daher fördert die Kommission eine gute Praxis in Bezug auf die Standortwahl, Planung, Konzipierung, Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen, um ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt möglichst gering zu halten.¹

Die Tatsache, dass ein Windenergieprojekt Auswirkungen auf einige lokal heimische Vogelarten haben kann, ist kein Grund zu der Annahme, dass das Projekt den Erhaltungszustand dieser Arten in der Region beeinträchtigt. Nach Angaben der zuständigen nationalen Behörde wird für das betreffende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, bei der auch die Auswirkungen auf die lokale Vogelpopulation untersucht werden. Zusammenfassend wird erklärt, dass das Gebiet, in dem die Windanlage entstehen soll, von geringer Bedeutung für durchziehende oder rastende Vögel ist.

Eine Arbeitsgruppe aus Naturschützern, Trägern des Windkraftprojekts und Behördenvertretern sucht momentan nach optimalen Lösungen, um die Windenergiepläne des Bundeslandes mit dem Vogelschutz in Einklang zu bringen. Für den Standort „Rödeser Berg“ ist eine Mess- und Prüfplattform vorgesehen, damit die potenziellen nachteiligen Auswirkungen von Windturbinen generell beurteilt werden und dann konkret die Auswirkungen auf Fledermäuse unter Einsatz von Ultraschall getestet werden können.

Schlussfolgerung

Die Kommission kann den verfügbaren Informationen, darunter auch dem Schreiben des Petenten an den Petitionsausschuss vom 21. März, keine Belege für einen Verstoß gegen das EU-Naturschutzrecht entnehmen.

¹ Europäische Kommission (2010): Guidance document on wind energy developments and Natura 2000. Link: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf